

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

– Drucksache 19/10817 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf entsprechend der in Ziffer 1 der BR-Drucksache 743/17 (Beschluss) vom 2. Februar 2018 vom Bundesrat formulierten Bitte beabsichtigt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine unbefristete Antragsmöglichkeit im Strafrechtlichen, im Beruflichen und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu schaffen.

Der Bundesrat muss aber auch feststellen, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf nicht die weiteren Beschlüsse des Bundesrates aufgegriffen hat, um die soziale Lage der anerkannten politisch Verfolgten durch eine Änderung der Rehabilitierungsgesetze zu verbessern, vgl. BR-Drucksache 316/18 (Beschluss) vom 19. Oktober 2018. Der Bundesrat erwartet, dass die bislang unberücksichtigt gebliebenen Beschlüsse des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und damit ebenfalls zügig einer sachgerechten rechtlichen Lösung zugeführt werden.

Begründung:

Der Bundesrat hatte sich in der jüngsten Vergangenheit mehrfach mit der sozialen Lage von Opfern des SED-Unrechts und ihrem Zugang zu Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen befasst - BR-Drucksachen 743/17 (Beschluss), 642/17 (Beschluss) und 316/18 (Beschluss) sowie 175/19 -.

Die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Beruflichen und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind seit Inkrafttreten der Gesetze wiederholt verlängert worden, weil sich immer wieder gezeigt hatte, dass die ursprüngliche Annahme, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes würden sämtliche berechtigten Personen einen Antrag stellen und damit Zugang zu den ihnen nach diesen Gesetzen zustehenden Leistungen erhalten, sich nicht erfüllt hatte. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass mit einer unbefristeten Antragsmöglichkeit in allen drei Gesetzen der vom Bundesrat mit Ziffer 1 der BR-Drucksache 743/17 (Beschluss) vom 2. Februar 2018 an die Bundesregierung herangetragenen Bitte entsprochen wird.

Die Rehabilitierungsgesetze bedürfen aber darüber hinaus auch inhaltlich einer Anpassung und Weiterentwicklung an die im Lauf der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Der vorliegende Gesetzentwurf greift zwar das mit dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 642/17 (Beschluss) vom 3. November 2017 vom Bundesrat eingebrachte Anliegen auf, die Rehabilitierung und den Zugang zu Leistungen für Personen zu erleichtern, die als Kinder und Jugendliche in der DDR deshalb in einem Heim untergebracht wurden, weil ihre Eltern als politisch Verfolgte freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt waren und deshalb die elterliche Sorge nicht mehr ausübten. Das allein ist jedoch unzureichend. Noch immer erhalten nicht sämtliche von einer politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR Betroffenen gleichermaßen und im ausreichenden Umfang einen sozialen und finanziellen Ausgleich für das erlittene Unrecht und die daraus resultierenden Folgen. Der Bundesrat hatte in seiner Entschließung in BR-Drucksache 316/18 (Beschluss) vom 19. Oktober 2018 weitere Punkte formuliert, um eine Verbesserung der sozialen Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen. Diese sind im Gesetzentwurf bisher unberücksichtigt geblieben.

2. Zur Anrechnung von Einkommen gemäß § 17a StrRehaG

Der Bundesrat spricht sich anlässlich der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Anrechnung von Einkommen im § 17a StrRehaG für eine grundsätzliche kritische Überprüfung aus, die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG weiter von einer besonderen wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängig zu machen. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kommt es in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle nicht zu einer Anrechnung von Einkommen, zumal Renten und vergleichbare Leistungen ohnehin unberücksichtigt bleiben. Im Sinne einer Gleichbehandlung und Entlastung aller grundsätzlich leistungsberechtigten anerkannten politisch Verfolgten und einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßiger, den Anspruch auf die besondere Zuwendung in Höhe von 300 Euro durch den Gesetzgeber für die Zukunft einkommensunabhängig auszugestalten.

Begründung:

Der Bundesrat sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der Einkommensanrechnung bei Leistungen nach § 17a StrRehaG. Bereits nach geltender Rechtslage sind Renten oder vergleichbare Leistungen sowie Kindergeld bei der durchzuführenden Einkommensanrechnung unberücksichtigt zu lassen. Antragstellende erhalten damit unterschiedlichen Zugang zu der monatlichen besonderen Zuwendung, je nachdem, ob sie sich in der Erwerbsphase oder bereits im Rentenalter befinden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist es aber bislang nicht zu einer Anrechnung von Einkommen gekommen, das zu einer Minderung oder zu einem Wegfall des Zahlbetrags geführt hätte. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand zur Einkommensermittlung sollte es Betroffenen in Anbetracht des Wiedergutmachungscharakters der Leistung und der Anerkennung des Einsatzes für Demokratie und Freiheit nicht länger zugemutet werden, ihre Einkünfte für die Inanspruchnahme der Leistung im Einzelnen offenlegen zu müssen. Deshalb sollte künftig nicht nur von turnusmäßigen Einkommensüberprüfungen, sondern generell von einer Einkommensanrechnung abgesehen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates zur Streichung sämtlicher Antragsfristen, die in den Rehabilitierungsgesetzen (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Berufliches Rehabilitierungsgesetz) im Hinblick auf Anträge auf Rehabilitierung und auf die Geltendmachung bestimmter Leistungsansprüche vorgesehen sind.

Die Bundesregierung prüft, ob den weiteren Anliegen des Bundesrates, insbesondere aus seiner Entschließung zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (BR-Drs. 316/18 – Beschluss) Rechnung getragen werden kann. Bei der Prüfung sind verschiedene aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

So ist bereits mit der im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) erfolgten Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ein Ausgleich von rentenrechtlichen Nachteilen ermöglicht worden, wenn Kinder wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft in der ehemaligen DDR nicht erzogen werden konnten. Nach dem neu eingeführten § 11a des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird nunmehr Kindererziehung bei der Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs auch dann berücksichtigt, wenn sie infolge einer rechtsstaatswidrigen Haft tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte. Entscheidend für den Anspruch ist allein, dass die oder der Verfolgte während der Verfolgungszeit als Elternteil im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Kind tatsächlich nicht erziehen konnte.

Mit dem am 26. Juni 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts werden zudem grundlegende Verbesserungen für die Versorgung Geschädigter eingeführt. Gerade für den Bereich der psychischen Gesundheitsstörungen wird erstmals gesetzlich eine widerlegbare Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs bei psychischen Gesundheitsstörungen ausdrücklich vorgesehen. Diese widerlegbare Vermutung wird durch den genannten Gesetzentwurf auch in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz und in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz übernommen.

Ferner sieht der am 15. Mai 2019 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor, dass die zum 31. Dezember 2019 auslaufende Regelung zur Überprüfung von bestimmten Personengruppen, die in politisch oder gesellschaftlich herausgehobener Position tätig sind, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bis zum 31. Dezember 2030 verlängert wird.

Zu Nummer 2 (Zur Anrechnung von Einkommen gemäß § 17a StrRehaG)

Die Bundesregierung prüft, ob die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes weiter von einer besonderen wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängig zu machen ist.

